



Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth

Aufgrund §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S 582) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607), sowie § 90 des Sozialgesetzbuches VIII, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hasselroth am 15.02.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 12 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in
a) die Betreuungsgebühr und
b) das Verpflegungsentgelt

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach der Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte. Wird ein Kind länger als sechs Stunden täglich betreut, so ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

- a) Die Betreuungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth monatlich je Kind:

Betreuungszeit	2022		2023		2024		ab 2025	
	1. Kind	2. Kind						
07.00 Uhr – 13.00 Uhr	172,00 €	129,00 €	196,00 €	147,00 €	221,00 €	166,00 €	245,00 €	184,00 €
07.00 Uhr – 15.00 Uhr	229,00 €	172,00 €	262,00 €	197,00 €	294,00 €	221,00 €	327,00 €	245,00 €
07.00 Uhr – 17.00 Uhr	286,00 €	215,00 €	327,00 €	245,00 €	368,00 €	276,00 €	409,00 €	307,00 €

- b) Die Betreuungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth monatlich je Kind:

Betreuungszeit	2022		2023		ab 2024	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
07.00 – 13.00 Uhr	141,00 €	106,00 €	141,00 €	106,00 €	174,00 €	156,00 €
07.00 – 15.00 Uhr	185,00 €	174,00 €	206,00 €	190,00 €	226,00 €	205,00 €
07.00 – 17.00 Uhr	231,00 €	209,00 €	257,00 €	228,00 €	283,00 €	248,00 €

- c) Die Betreuungsgebühr für Kinder im **Hort** (Angebot ausschliesslich in der Kindertagesstätte Spielräume Gondsroth) beträgt gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth monatlich je Kind:

Betreuungszeit	2022		2023		ab 2024	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
07.00 – 13.00 Uhr	121,00 €	91,00 €	134,00 €	101,00 €	147,00 €	110,00 €
07.00 – 15.00 Uhr	161,00 €	121,00 €	179,00 €	134,00 €	196,00 €	147,00 €
07.00 – 17.00 Uhr	201,00 €	151,00 €	223,00 €	167,00 €	245,00 €	184,00 €

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Hasselroth, werden für das dritte und jedes weitere Kind keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Bei Inanspruchnahme von Zusatzbetreuungszeiten (Verspätungen) wird je angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (4) Bei Notfallregelungen wird für die Zubuchung einer Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine pauschale Betreuungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben (ggf. zzgl. des Verpflegungsentgeltes in Höhe von 5,00 € gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung). Bei vertraglich gebuchten Betreuungsplätzen bis 13.00 Uhr kann auch nur die Zubuchung einer einzelnen Mittagsverpflegung erfolgen in Höhe einer Pauschale von 5,00 €.
- (5) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kommunalcenter für Arbeit, Kreissozial- oder Jugendamt beantragt werden.
- (6) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Hasselroth Zuweisungen für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
- a) Ein Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 1 Nr. b dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr gebucht wurde.
- b) Ein Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 1 Nr. b dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe anteilig für Betreuungsstunden erhoben, die über die in § 2 Abs. 6 (a) genannten Betreuungszeiten hinausgehen.

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Entgelt für das Mittagessen wird gesondert berechnet und beträgt 80,00 € als Monatspauschale. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, das Entgelt bei Bedarf anzupassen. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung.
- (2) Bei Notfallregelungen nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth werden je Mittagessen 5,00 € berechnet.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. abbuchen zu lassen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Bei vorübergehender Schließung bedingt durch eine Pandemie oder durch höhere Gewalt von ununterbrochen mindestens vier Wochen, in der eine Regelbetreuung nicht stattfindet, kann eine vollständige oder teilweise Gebührenerstattung in Form einer Verrechnung erfolgen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder einer Kur die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für den nach dem Eintritt der Erkrankung / der Kur folgenden Kalendermonat und wird verrechnet.
- (6) Bei dreimaliger Nichtzahlung der Benutzungsgebühren kann der Ausschluss des Kindes erfolgen. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.
- (2) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos und aus anderen von den Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth vom 20.12.2021 außer Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.
Hasselroth, den 19.02.2024

Der Gemeindevorstand

Matthias Pfeifer
Bürgermeister